

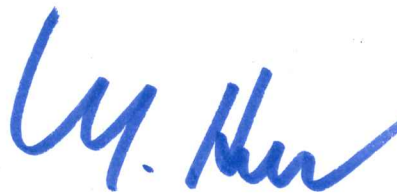
Sangen-Mülifang

Unterschutzstellung eines Amphibienlaichgebietes von nationaler Bedeutung

Schutzanordnung Nr. 466 samt Pflegeplan

- Objekt: Amphibienlaichgebiet TG 466, Sangen-Mülifang;
Teilflächen Sangen Süd, Äuli West und Äuli Ost;
- Gemeinde: Bürglen;
- Betroffene Parzellen: Grundbuch Bürglen, Parz.-Nrn: 447, 462 und 756;
- Öffentliche Auflage: Vom 16. April bis 15. Mai 2010;
- In Kraft gesetzt: Am 21. Dezember 2012 mit Publikation im Amtsblatt Nr. 51;

Regierungsrat Dr. Jakob Stark





Sangen-Mülifang

Unterschutzstellung eines Amphibienlaichgebietes von nationaler Bedeutung

Schutzanordnung Nr. 466 samt Pflegeplan

Objekt:	Amphibienlaichgebiet TG 466, Sangen-Mülifang; Teilfläche Sangen-Mowag
Gemeinden:	Bürglen;
Betroffene Parzelle:	Grundbuch Bürglen, Parz.-Nr. 442;
Öffentliche Auflage: Schriftliche Mitteilung:	Vom 16. April bis 15. Mai 2010; i.S.v. §29 Abs.2 PBG am 9. November 2011;
In Kraft gesetzt:	Am 30. Dezember 2011 mit Publikation im Amtsblatt Nr. 52;

I. Allgemeines

Ziel	§1	Schutzziel ist die ungeschmälerte Erhaltung und Förderung des Objektes als national bedeutendes Amphibienlaichgebiet sowie als Lebensraum für seltene, gefährdete und geschützte Pflanzen- und Tierarten und deren Lebensgemeinschaften.
Geltungsbereich	§2	<p>Diese Schutzanordnung gilt für die im Übersichtsplan im Massstab 1 : 5000 dargestellten, folgenden fünf Teilflächen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mülifang 2. Sängen Mowag 3. Sängen Süd 4. Äuli West 5. Äuli Ost <p>Der Plan ist verbindlicher Bestandteil dieser Schutzanordnung.</p>
Zonenzugehörigkeit	§3	<p>Entsprechend ihrer Nummerierung gehören die oben erwähnten fünf Teilflächen folgenden Zonen an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zone für Abfallanlagen 2. Spezialzone Sängen / Naturschutzzone 3. Naturschutzzone 4. Spezialindustriezone 5. Naturschutzzone im Wald / Gewässer <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für die Spezialzone Sängen existiert eine Verfügung des Baudepartementes des Kantons Thurgau vom 9. September 1987. - Die Zone für Abfallanlagen ist eine kantonale Nutzungszone gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1828 vom 17. November 1992.

III. Schutzanordnungen

Allgemeine Bestimmungen	§4	<p>In allen fünf Teilflächen des Amphibienlaichgebietes sind untersagt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Ablagern von Abfällen; 2. das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen; 3. die Beweidung, mit Ausnahme von angeordneter Beweidung zur Gebietspflege und der Beweidung des Schiesskanals bei der Teilfläche Sängen-Mowag; 4. das Aufforsten, ausgenommen in der Naturschutzzone im Wald, Äuli Ost, zur Erzielung einer standortgemässen Waldgesellschaft;
-------------------------	----	--

5. das Entwässern und das Rekultivieren;
6. das Ansiedeln von standortfremden Pflanzen und Tieren;
7. das Aussetzen von Fischen;
8. das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pflanzen und Pilzen sowie das Beseitigen von Sträuchern und Bäumen mit Ausnahme von Beeinträchtigungen im Rahmen der in den Teilflächen zulässigen Tätigkeiten;
9. das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren mit Ausnahme von Beeinträchtigungen im Rahmen der in den Teilflächen zulässigen Tätigkeiten;
10. das Sammeln oder Beeinträchtigen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten wildlebender Tiere mit Ausnahme von Beeinträchtigungen im Rahmen der in den Teilflächen zulässigen Tätigkeiten;
11. das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
12. das Laufenlassen von Hunden;
13. das Anfachen von Feuer;
14. andere, dem Schutzziel zuwider laufende Nutzungen;

Teilflächen-
spezifische
Bestimmungen

§5 ¹ Für die Teilfläche Mülifang sind ferner untersagt:

1. das Errichten von Bauten und Anlagen, mit Ausnahme von solchen, die mit dem Betrieb von Kehrichtverbrennungs- und Sortieranlagen in Zusammenhang stehen;
2. Gelände- und Bodenveränderungen sowie Ablagerungen aller Art, mit Ausnahme von solchen, die sich durch die Einleitung des Kieswaschwassers in den Kiesschlammteich ergeben oder dem Schutzziel dienen;
3. das Einleiten von Abwässern, wobei das Kieswaschwasser und das nicht kontaminierte Meteorwasser aus der ganzen Nutzungszone ausdrücklich nicht dazu gehören;
4. das Betreten, mit Ausnahme von zonenkonformen, betrieblichen Tätigkeiten;
5. das Fahren und Reiten, mit Ausnahme von zonenkonformen betrieblichen Fahrten sowie für die Pflege;
6. das Lagern von Containern und anderem Material im südlichen Teil der Ruderalfläche, ca. 12 Meter ab Böschungsfuss;

§5 ² Für die Teilfläche Sangen Mowag sind ferner untersagt:

1. das Errichten von Bauten und Anlagen, mit Ausnahme von solchen, die dem Fahrzeug-Testbetrieb dienen;
2. Gelände- und Bodenveränderungen sowie Ablagerungen aller Art, mit Ausnahme von solchen, die für den Fahrzeug-Testbetrieb notwendig sind oder der Amphibienförderung und der Artenvielfalt dienen;
3. das Einleiten von Abwässern;
4. das Betreten des Bereichs der Naturschutzzone, ausgenommen zu Ausbildungszwecken oder Pflegemassnahmen unter kundiger Leitung;

5. das Fahren und Reiten, mit Ausnahme aller Fahrten in Zusammenhang mit dem Fahrzeug-Testbetrieb, von Fahrten zur Gebietspflege sowie von Übungsfahrten von Polizei und Armee;
7. firmenfremde Aktivitäten aller Art;

§5^{2bis} Die Vergrößerung der Versiegelungsfläche (Gebäude, Anlagen und Fahrbahnen mit Hartbelag) für den Fahrzeug-Testbetrieb ist bis zu einer maximalen Fläche von insgesamt 375 Aren zulässig. Falls für den Fahrzeug-Testbetrieb weitere Versiegelungsflächen benötigt werden, die die maximal zulässige Fläche von 375 Aren übersteigen, hat ein flächengleicher Rückbau zu erfolgen.

§5^{2ter} Für das Errichten von Bauten und Anlagen bzw. für Gelände- und Bodenveränderungen sowie Ablagerungen gemäss vorstehendem Absatz 2 Ziffer 1 und 2 sowie Absatz 2^{bis} ist die Einreichung eines Baugesuches obligatorisch. Das Baugesuch ist dem Amt für Raumplanung zur Stellungnahme zu unterbreiten.

§5³ Für die Teilfläche Sangen Süd ist ferner untersagt:

1. das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
2. Gelände- und Bodenveränderungen sowie Ablagerungen aller Art, mit Ausnahme von solchen, die der Amphibienförderung und der Artenvielfalt dienen;
3. das Einleiten von Abwässern;
4. das Betreten, ausgenommen zu Ausbildungszwecken oder Pflegemassnahmen unter kundiger Leitung;
5. das Fahren und Reiten, mit Ausnahme von Fahrten zur Gebietspflege;

§5⁴ Für die Teilfläche Äuli West ist ferner untersagt:

1. das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
2. Gelände- und Bodenveränderungen sowie Ablagerungen aller Art, mit Ausnahme von solchen, die der Amphibienförderung und der Artenvielfalt dienen;
3. das Einleiten von Abwässern;
4. das Fahren und Reiten, mit Ausnahme von Fahrten zur Gebietspflege;

§5⁵ Für die Teilfläche Äuli Ost ist ferner untersagt:

1. das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
2. Gelände- und Bodenveränderungen sowie Ablagerungen aller Art, mit Ausnahme von solchen, die der Amphibienförderung und der Artenvielfalt dienen;
3. das Einleiten von Abwässern;
4. das Befahren der Wasserfläche mit Schwimmkörpern aller Art;

IV. Pflege, Unterhalt, Nutzung

Grundsatz	§6	Die fünf Teilflächen des Amphibienlaichgebietes sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Alle Pflege- und Unterhaltsarbeiten sowie die zulässigen Nutzungen haben sich nach dem Schutzziel und dem Pflegeplan zu richten. Die zur Pflege erforderlichen Massnahmen wie Betreten und Befahren sind von den Verboten gemäss den Paragraphen 4 und 5 ausgenommen.
Zuständigkeit	§7	Das Amt für Raumplanung sorgt für Aufsicht, Unterhalt und Pflege des Amphibienlaichgebietes sowie für die Abgeltung von erbrachten Leistungen. Hinsichtlich Pflege ist das Amt für Raumplanung weisungsbefugt. Für die Naturschutzzone im Wald bei der Teilfläche Äuli Ost werden die erwähnten Aufgaben in Absprache mit dem Kantonsforstamt vorgenommen.
Stellung der Grundeigentümer und Bewirtschafter	§8	<p>¹ Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse des Schutzzieles eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.</p> <p>² Unterlässt ein Grundeigentümer oder ein Bewirtschafter die für das Erreichen des Schutzzieles notwendige Nutzung, oder übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu pflegen, so müssen sie die behördlich angeordnete Pflege dulden. Das Amt für Raumplanung ordnet die notwendige Pflege nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer und Bewirtschafter an. Dem Grundeigentümer und dem Bewirtschafter erwachsen daraus keine Kosten.</p> <p>³ Absatz 2 gilt sinngemäss für die Naturschutzzone im Wald. Das Forstamt trifft die Anordnung und finanziert die Massnahme gemäss Waldgesetz.</p>

V. Schlussbestimmungen

Ausnahmen	§9	Sofern das Schutzziel nicht gefährdet wird, kann in besonderen Fällen das Amt für Raumplanung - teilflächenbezogen in Rücksprache mit dem Forstamt - Ausnahmen von diesen Vorschriften bewilligen.
Hinweise auf Strafbestimmungen	§10	Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäss Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz und § 26 des kantonalen Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat geahndet.

**Plan zur Schutzanordnung
Nr. 466 Sangan-Mülfang**



Amphibienlaichgebiet



Naturschutzzone



Naturschutzzone im Wald



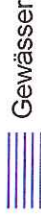
Zone für Abfallanlagen



Spezialzone Sangan



Spezialindustriezone

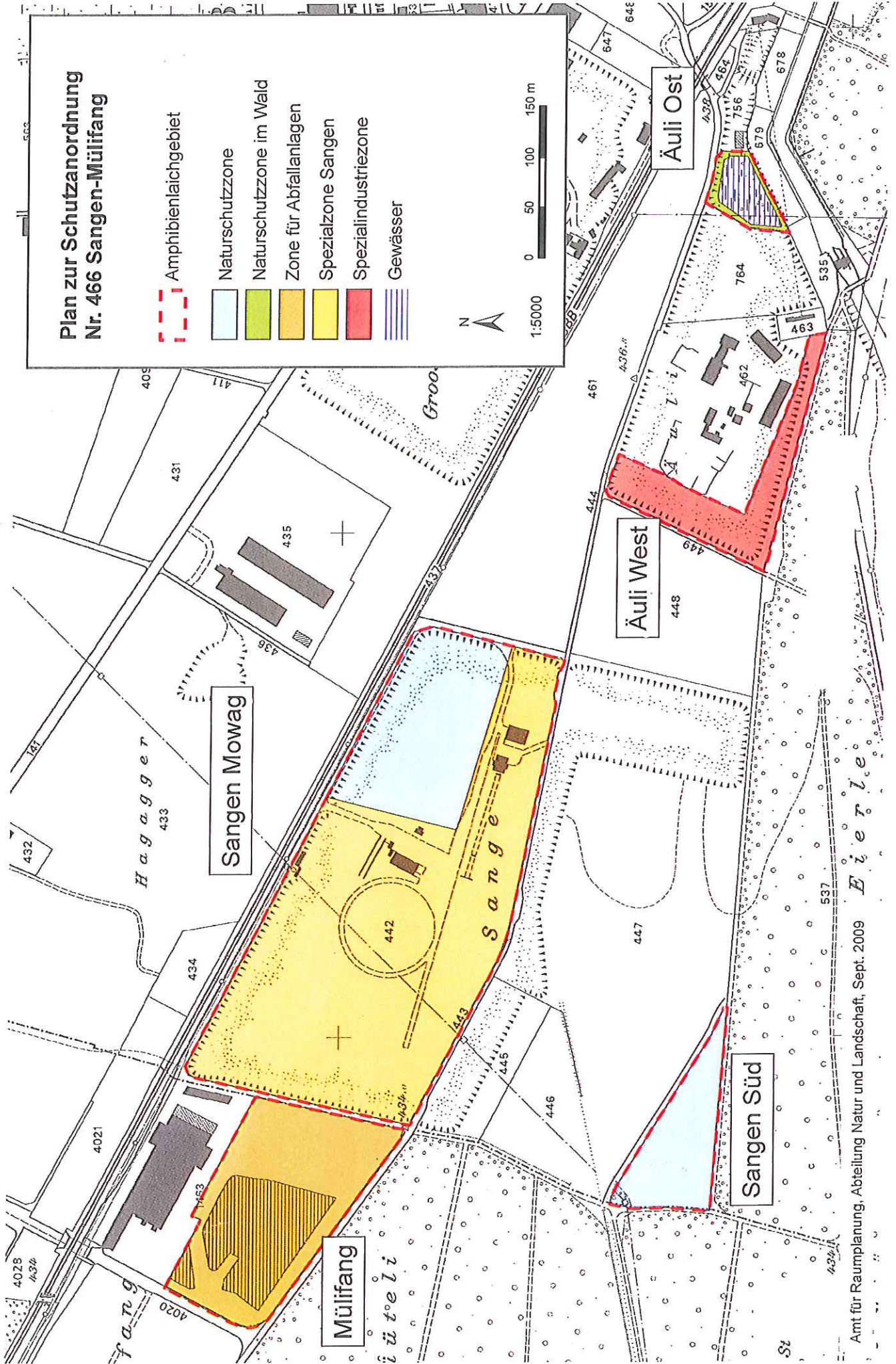


Gewässer



N

1:5000 0 50 100 150 m



Pflegeplan zur Schutzanordnung Nr. 466 Amphibienlaichgebiet Sangen-Mülifang

1. Allgemeines

- Die Förderung bestehender als auch potenziell möglicher Amphibienpopulationen ist ein wichtiger Bestandteil des Schutzauftrags. Der Pflegeplan präzisiert soweit nötig den Inhalt von Kapitel IV der Schutzanordnung, d.h. Pflege, Unterhalt und Nutzung. Er befasst sich mit fachlichen und organisatorischen Inhalten. Sämtliche Pflege- oder Gestaltungsmaßnahmen können dem Schutz als auch der Förderung dienen.
- Der Pflegeplan dient als Grundlage für die Ausarbeitung von allfälligen Bewirtschaftungsverträgen.

Betreffend Bewirtschaftung und Pflege eines Bereichs von Parzelle 442 (Teilfläche Sangen Mowag) besteht seit Juli 1987 eine Vereinbarung zwischen der Grundeigentümerin (Mowag AG) und Pro Natura Thurgau. Bei inhaltlichen Widersprüchen zwischen dieser Schutzanordnung und dem Vertrag gelten die Bestimmungen dieser Schutzanordnung.

- Die beabsichtigte Dynamik bei der saisonalen und langfristigen Gestaltung von Amphibienlebensräumen hat zur Folge, dass Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen nicht immer mit Verbindlichkeit ortsfest auf den Pflegeplänen dargestellt werden können. Die nachfolgende Umschreibung der Schutzziele sowie die Auflistung von Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen soll den Grundeigentümern deshalb den möglichen Handlungsrahmen des Kantons für jährlich wiederkehrende und für gelegentliche oder einmalige spätere Massnahmen aufzeigen.

2. Schutz- und Förderungsziele

- Auf die Amphibien fokussierend besteht das Schutz- und Förderungsziel in der Sicherstellung von optimalen Lebens- und Fortpflanzungsbedingungen für die vorkommenden Amphibienarten und in der Gewährleistung des langfristigen Überlebens der Populationen.
- Der Schutz ist auf die Bedürfnisse der vorkommenden Amphibienarten zu richten. Es sind dies: Berg- und Kammmolch, Erd- und Kreuzkröte, Gelbbauchunke, Laub-, Wasser- und Grasfrosch.
- Die vorkommenden Laichgewässer sind zu schützen in ihrer Gesamtfläche sowie vor Schadstoff- und Sedimenteintrag, Fischbesatz und Beschattung. Weitere Laichgewässer sind bei Bedarf anzulegen.
- Der Landlebensraum der Amphibien ist hinsichtlich Mikroklima, Nahrungsangebot und Versteckmöglichkeiten vielfältig zu gestalten. Dazu gehört unter anderem die Erhaltung und Förderung von Pflanzengesellschaften wie Röhrichte, Hochstauden-, Klein- und Grosseggriede, sowie von Magerwiesen und Ruderalstandorten.
- Waldfreie Bereiche sind von Verbuschung und Verwaldung frei zu halten.

3. Massnahmen

3.1 Pflegemassnahmen

- Die Pflegemassnahmen sollen durch Schaffung von spezifischen Strukturen alle Entwicklungsstadien fördern, d.h. Laichballen, Kaulquappen, junge und erwachsene Amphibien, ebenso Molche.
- Ein angemessener Teil der Laichgewässer ist zwecks rascher Erwärmung durch periodisches Zurückschneiden angrenzender Gebüsche zu besonnen.
- Die Mäharbeiten sind differenziert auszuführen gemäss Plan und Planlegende.
- Problemunkräuter (Neophyten) sind fachgerecht zu bekämpfen.
- Entbuschungs- und Holzschlagarbeiten sind periodisch durchzuführen zwecks Schaffung sogenannter Sukzessionsstadien und um die Verbuschung von Mähflächen und die Beschattung von Uferbereichen zu verhindern.

3.2 Gestaltungsmassnahmen

- Die Verlandung von Laichgewässern ist zu verhindern und bei Bedarf rückgängig zu machen. Weitere fischfreie Laichgewässer mit Flachuferbereichen und spärlicher Ufervegetation sind bei Bedarf anzulegen.
- Zwischen den Laichgewässern ist eine möglichst grosse Strukturvielfalt anzulegen im Sinne eines Angebotes an Wiesen, Feuchtfelder, Krautsäumen, Trockenstandorten, unterschiedlichen Verbuschungsstadien, Trockenmauern, Lesesteinhaufen, Asthaufen, Rudelralflächen.
- Markante, alte Einzelbäume und tote Bäume stehen zu lassen. Ein gewisser Anteil an liegendem Totholz ist erwünscht.

4. Organisation, Absprachen und Finanzierung

- Das Amt für Raumplanung ist zuständig für den Vollzug und die Einhaltung dieses Pflegeplans. Es koordiniert und delegiert die Aufgaben soweit nötig.
- Alle einmaligen und wiederkehrenden Pflege- und Gestaltungsmassnahmen werden mit dem Grundeigentümer abgesprochen. Die Massnahmen können durch das Amt für Raumplanung selbst oder in seinem Auftrag durch den Eigentümer oder durch Drittpersonen ausgeführt werden.
- Massnahmen in der Naturschutzzone im Wald (Äuli Ost) werden vorgängig mit dem Forstamt besprochen. Die Massnahmen können durch den Forstdienst selbst oder in seinem Auftrag durch den Grundeigentümer oder durch Drittpersonen ausgeführt werden.

- Grundeigentümerseitige Anliegen betreffend Pflege und Gestaltung, wie zum Beispiel das Entfernen von Sträuchern oder Bäumen, sind zwecks Besprechung und Bewilligung dem Amt für Raumplanung zu unterbreiten. Die Instandstellung der Geländestrecken auf der Teilfläche Sangen-Mowag gehört nicht zu den bewilligungspflichtigen Eingriffen. Unter Instandstellung sind geringfügige Spur- und Terrainausgleiche zu verstehen.
- Für jährlich wiederkehrende Pflegearbeiten (z.B. Streueschnitt) kann das Amt für Raumplanung mit einem Auftragnehmer einen Bewirtschaftungsvertrag abschliessen.
- Die Finanzierung von Massnahmen betreffend Pflege, Unterhalt, Renaturierung und Aufsicht erfolgt durch Bund und Kanton. Die Gemeinden werden finanziell nicht belangt, soweit die Massnahmen durch den Amphibienschutz begründet sind.

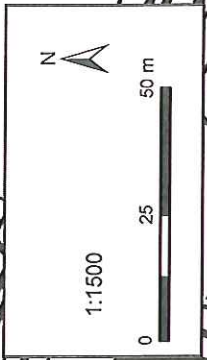
Legende zum Pflegeplan der Schutzanordnung Nr. 466

Alle Pflegemassnahmen sind zeitlich so anzusetzen, dass möglichst wenig Amphibien betroffen werden.

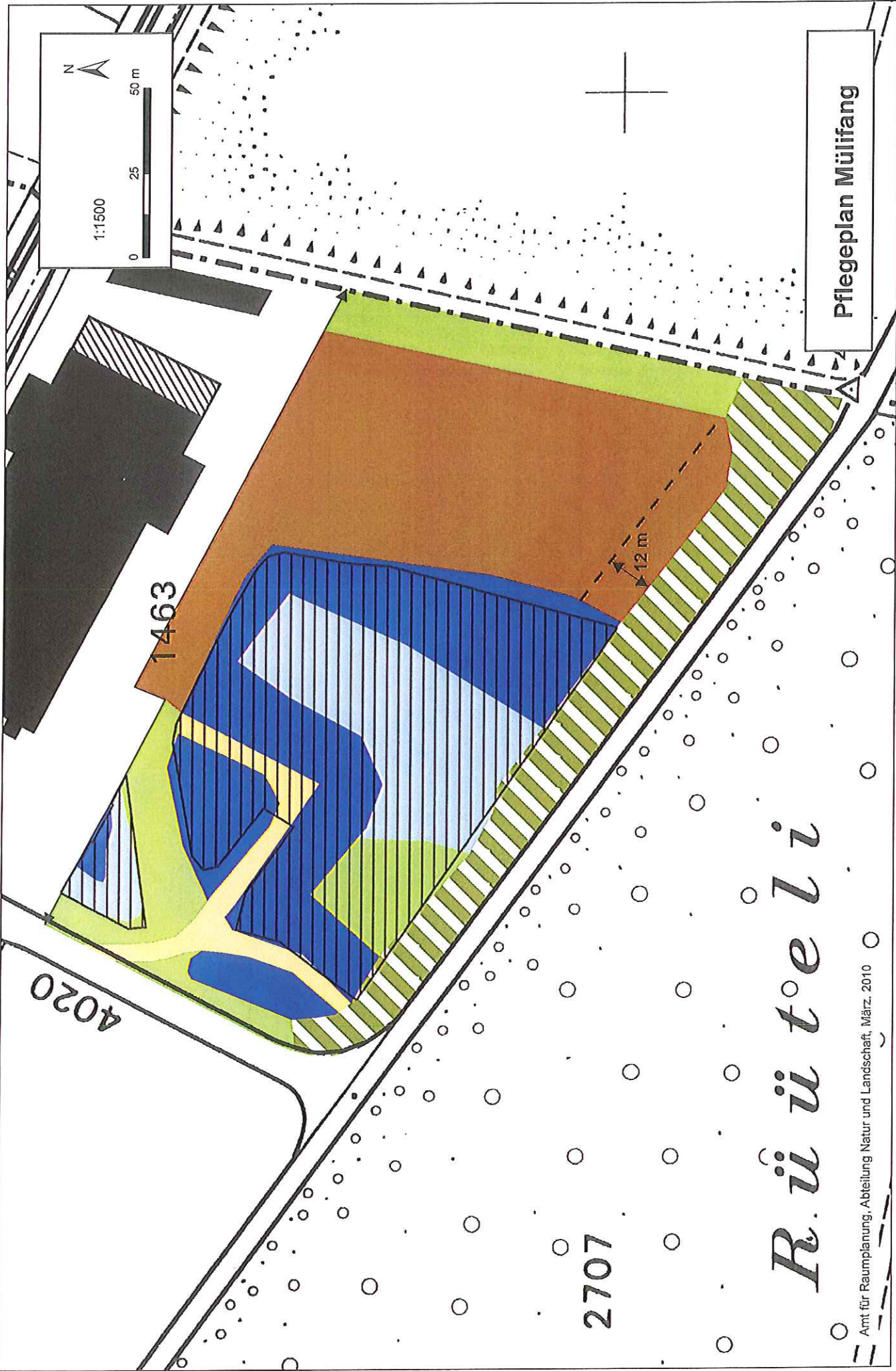
Bei Mäharbeiten ist die Verwendung von Kreiselmähern und Quetschzettern untersagt.

Gemähtes Schnittgut ist wegzuführen, ausser bei rasenartig gepflegten Flächen.

Weiher und Tümpel		Die notwendigen Massnahmen richten sich nach den Kapiteln 2 und 3 des Pflegeplans. Allfälliger Gewässerunterhalt soll eine zeitliche Staffelung berücksichtigen.
Feuchtflächen und Röhricht		Schnitte werden nach Bedarf angeordnet.
Streuwiesen		Jährlicher Streueschnitt ab anfangs August. Dabei sind Mähinseln an jährlich wechselnden Stellen stehen zu lassen.
Wald		Der Wald in der Naturschutzzone Äuli Ost ist gemäss den Schutzzielen zu bewirtschaften. Seltene Gehölzarten sind zu fördern, ebenso wie stufig oder buchtig gestaltete Waldränder.
Bestockte Flächen und Feldgehölze		Es sind periodische Durchforstungsarbeiten durchzuführen. Das Holz ist grundsätzlich aus dem Schutzgebiet zu entfernen.
Gebüsche, Hecken sowie krautig-grasiger Bewuchs		Gelegentliche Entbuschung und Durchforstung sowie Schnitt oder Beweidung auf geeigneten Teilflächen.
Extensiv genutzte Wiesen		Je nach Wüchsigkeit sind 1 bis 3 Schnitte pro Jahr durchzuführen. In der Naturschutzzone sind die Schnitte zwingend zeitlich zu staffeln. Der erste Schnitt soll nicht vor dem 1. Juni erfolgen. Entlang von gehölzartigen Strukturen sind von Schnitt zu Schnitt örtlich wechselnd Krautsäume stehen zu lassen.
Rasenflächen		Schnitthäufigkeit nach freiem Ermessen;
Ruderalflächen		Die Verbuschung und Verunkrautung ist durch Kontrolle und entsprechende Massnahmen zu verhindern.
Naturpisten (ohne Darstellung diverser Tümpel)		Während der Laichzeit von anfangs März bis Ende Juni dürfen zwecks Schonung der adulten Tiere die Tümpel nachts nicht befahren werden.
Hartbelagspisten		Hinweis / keine Pflegemassnahmen nötig;
Bauten und Anlagen		Hinweis / keine Pflegemassnahmen nötig;
Extensiv genutzte Wiesen und Anlagen		Pflege als extensiv genutzte Wiese, soweit und solange diese nicht für betriebliche Anlagen genutzt wird.



Pflegeplan Mülifang



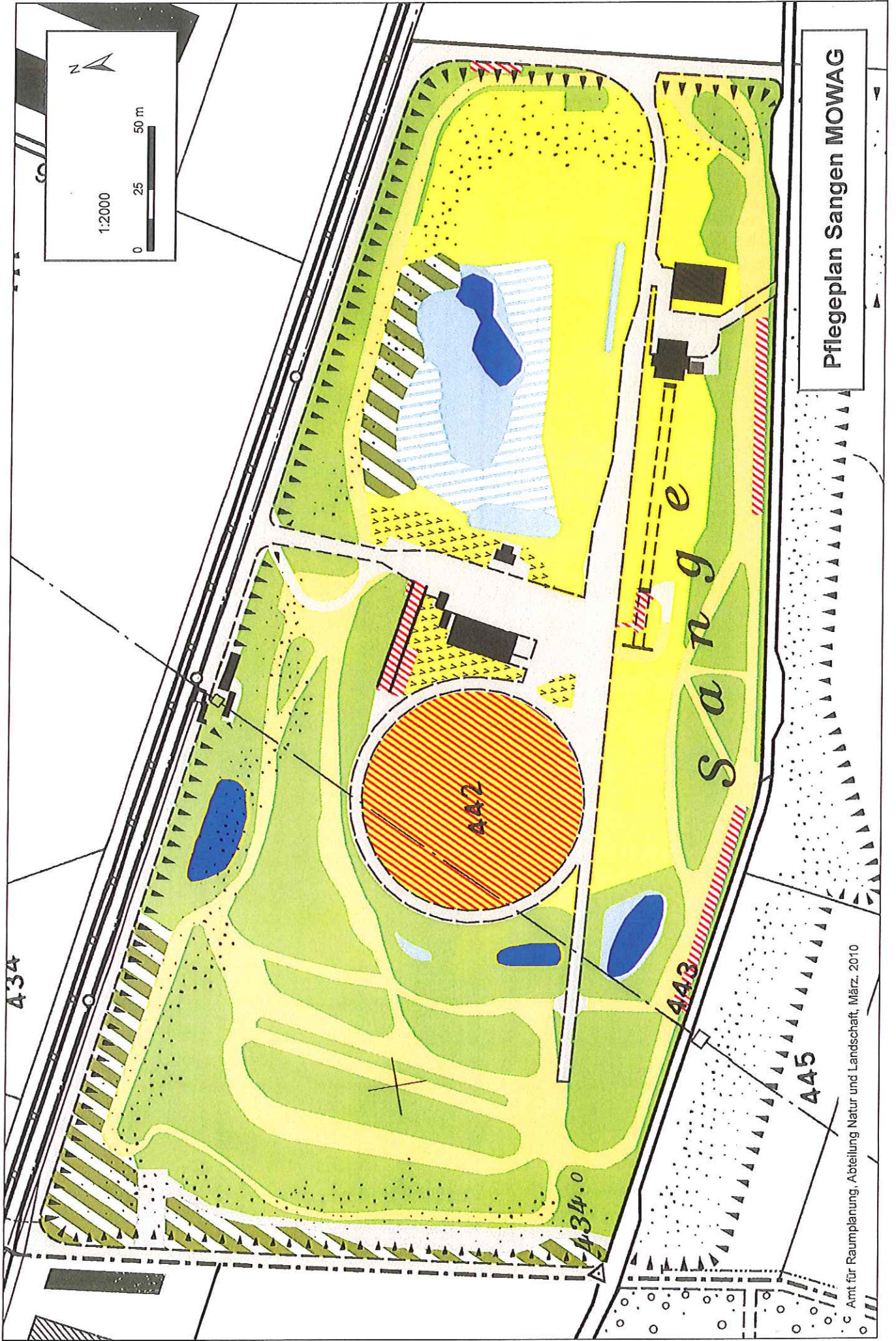
4020

1463

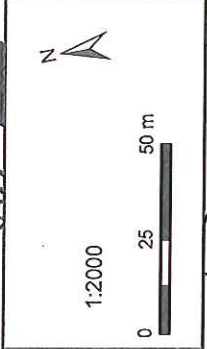
12 m

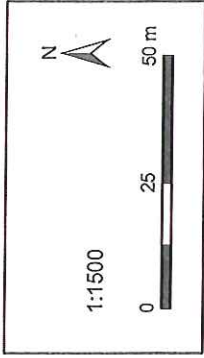
2707

R. ü ü t e l i



Pflegeplan Sangene MOWAG

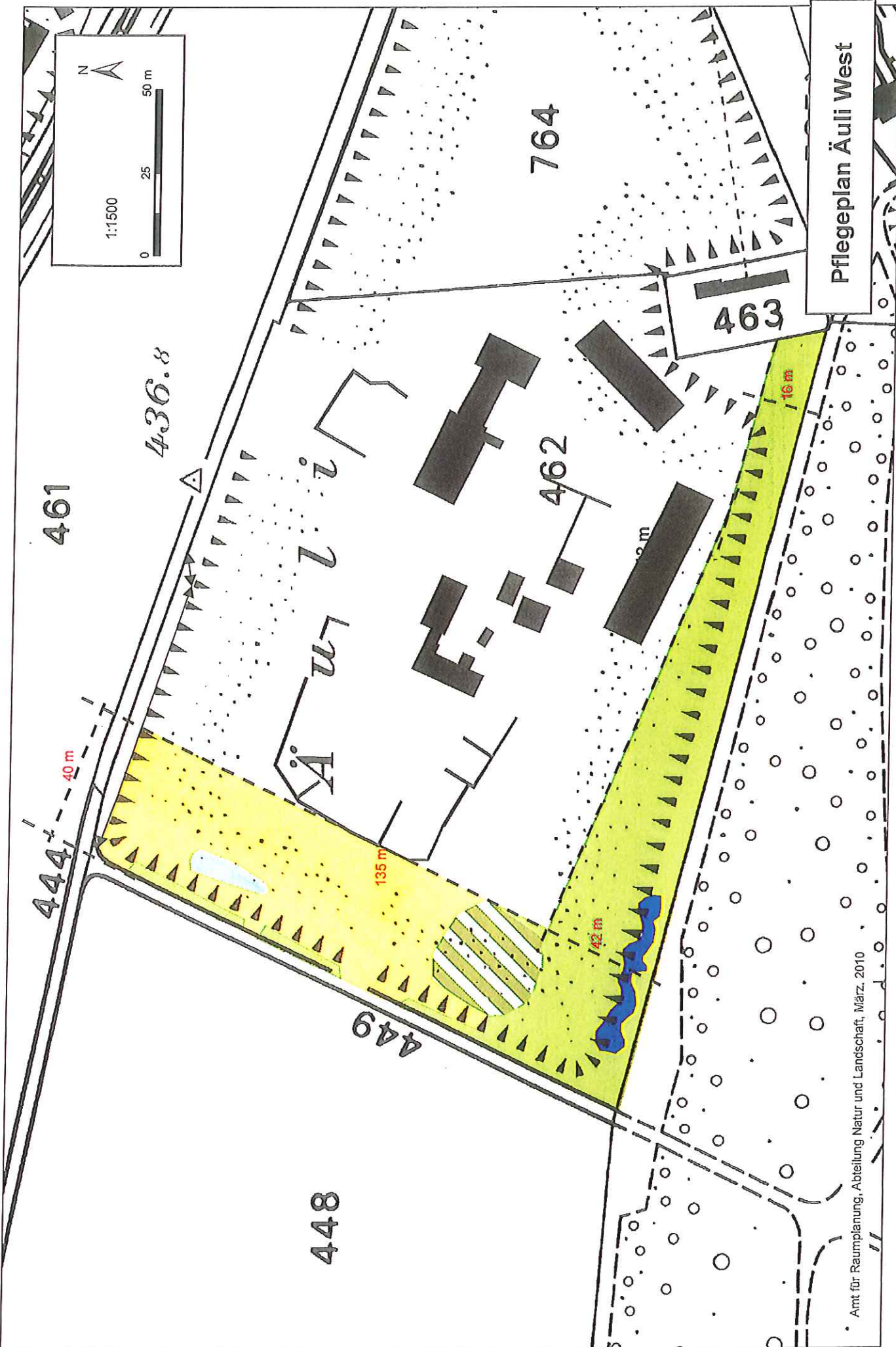
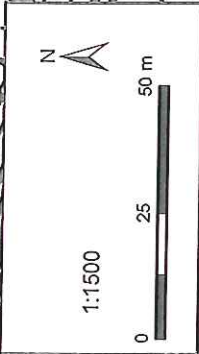




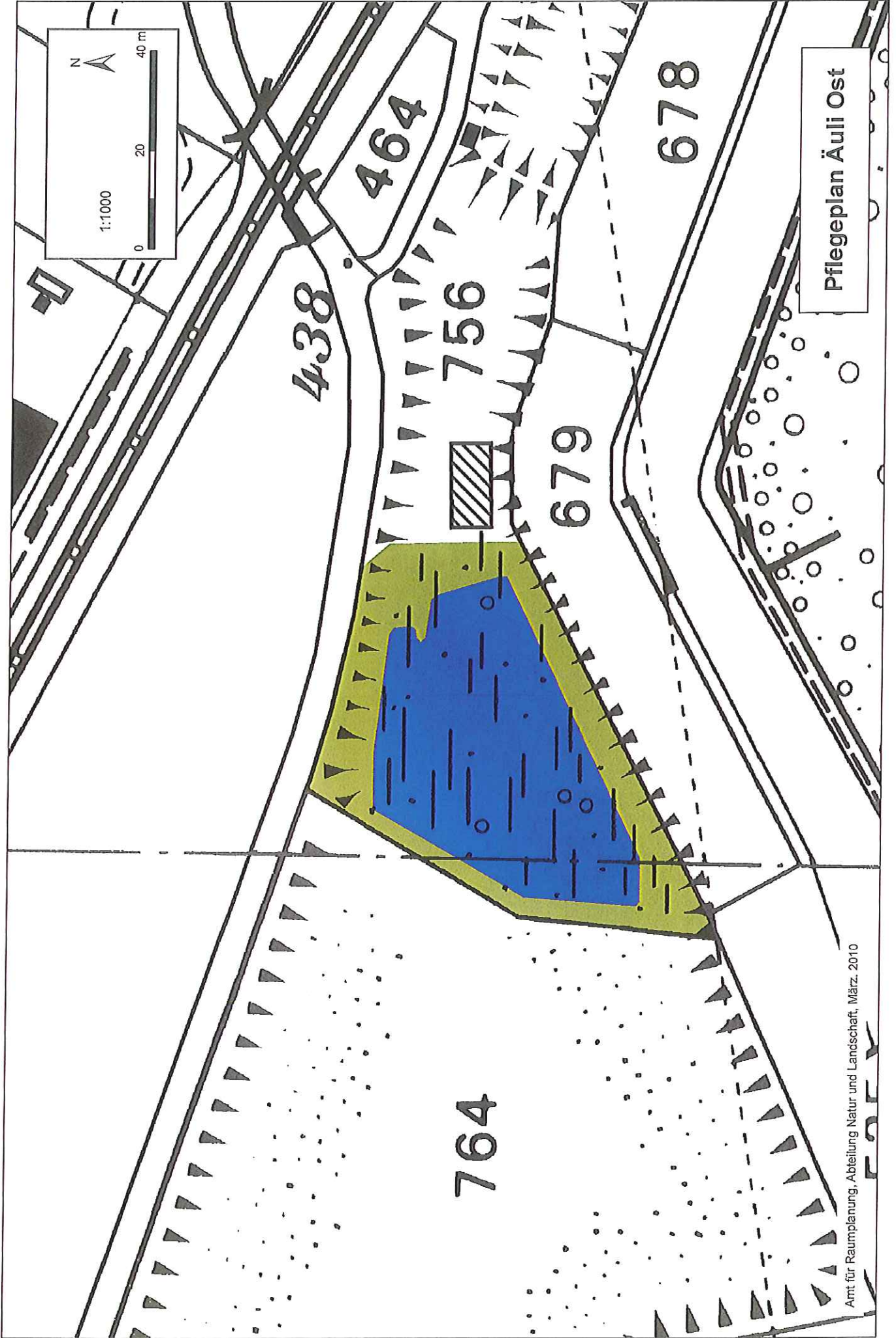
447

446

Pflegeplan Sangen Süd



Pflegeplan Äuli West



Pflegeplan Äuli Ost